
Verordnung zur Bekämpfung der verwilderten Haustauben (Tauben-Verordnung) vom 21.01.2021

Die Stadt Heilsbronn erlässt aufgrund Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) folgende

Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verwilderte Tauben im Sinne dieser Verordnung sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.
- (2) Verpflichtete im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und die von ihnen bestellten Vertreter.

§ 2

Fütterungsverbot

Zur Verhütung einer weiteren Vermehrung der verwilderten Tauben dürfen diese im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen, Ausstreuen und Anbieten von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

§ 3

Anzeigepflicht

Die Verpflichteten haben Nistplätze von verwilderten Tauben, die auf ihren Grundstücken liegen, der Stadt Heilsbronn oder deren Beauftragten anzuzeigen.

§ 4

Duldungspflicht

Die Verpflichteten haben Maßnahmen der Stadt Heilsbronn oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen dem sich aus § 2 ergebenden Verbot verwilderte Tauben füttert oder Futter auslegt, ausstreut oder anbietet.
- (2) die sich aus § 3 ergebende Anzeigepflicht unterlässt.
- (3) Bediensteten der Stadt Heilsbronn oder Beauftragten der Stadt Heilsbronn entgegen § 4 das Betreten von Grundstücken zur Bekämpfung von Nistplätzen und Vergrämung verwilderten Tauben nicht gestattet.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Heilsbronn zur Bekämpfung der verwilderten Haustauben (Tauben-Verordnung) vom 29.03.2001 außer Kraft.

Heilsbronn, den 21.01.2021

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung der Stadt Heilsbronn **zur Bekämpfung der verwilderten Haustauben (Tauben-Verordnung)** vom 21.01.2021 wurde am 21.01.2021 in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 23.01.2021 angeheftet und am 26.02.2021 wieder entfernt.

— Heilsbronn, den 21.01.2021

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister

—